



W. 17. 17
1. Reminiscere
2. Trinitatis
3. O. may quas n.
4. O. may lucie
No. 13.



Daß die zur Verhütung der

Feuers = Gefahren

In **Städten und Dörffern**

Ergangene

EDICTA

Und

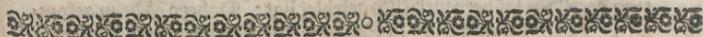
Verordnungen

Von den **Verichts = Obrigkeiten** mit mehrerm Eifer
zur Observantz gebracht,

Und

In allen **Dörffern** **Nacht = Wächter**
bestellet werden sollen.

Sub dato Berlin, den 12. Junii 1723.



HABENGEZAGT,

Gedruckt bey der verwittbeten Bergmannin, Königl. Preuss. Privileg.
Regierungs-Buchdr.



Wir **Friderich**
Wilhelm von Got-
tes Gnaden, König in
Preussen/Marggraf zu Bran-

denburg, des Heil. Röm. Reichs Erb-Cämmerer und Chur-
fürst, Souverainer Prinz von Oranien, Neufchatel und
Vallengin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge,
Stettin, Pommern, der Cassuben und Benden, zu Mecklen-
burg, auch in Schlesien, zu Crossen Herzog, Burggraf zu
Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Lamin, Benden,
Schwerin, Raseburg und Moers, Graf zu Hohenzollern,
Kuppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg,
Lingen, Schwerin, Bühren und Lehdam, Marquis zu der
Behre und Blisingen, Herr zu Ravenstein, der Lande Ko-
stock, Stargardt, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda, ic.

Thun kund/ und fügen hiemit zu wissen: Wir haben seit Unse-
rer Regierung, zur Verhütung der Feuers-Gefahr in Städten und
auf dem Lande verschiedene Patenta und Berordnungen, als unter
den 28. Novembr. 1718. und 4ten Maji 1719. auch noch jüngst hin un-
ter den 28. April. dieses Jahres, wider das unvorsichtige und gefäh-
liche Toback-Rauchen ein Edict publiciren, in gleichen wegen Abhal-
tung und Vertreibung der eindringenden Ziegeuner, Bettler und an-
dern liederlichen Gefindes unter dem 10. Decembr. 1720. und 14ten
Juli 1721. Unsere Willens-Meinung durch öffentlichen Druck deutlich
bekandt machen, auch wegen Abschaffung der gefährlichen Stroh- und
Schindel-Dächer in Städten verschiedene nachdrückliche Ordres er-
gehen lassen, so daß es an dergleichen Edicten und Berordnungen gar
nicht, wohl aber an der genauen Beobachtung und ernstlichen Execu-
tion derselben bißhero merklich gefehlet hat; Dahero es denn gekom-
men, daß hin und wieder in Städten und Dörffern noch immerhin
viele Feuers-Brünste zum grossen Ruin Unserer Unterthanen entstan-
den sind.

Diesem,

Diejemnach haben Wir, um solchem Ubel möglichst vorzubeugen, allen Unsern Regierungen, Krieges- und Domainen-Cammern, Land und Feuer-Rähten, Gerichts-Obrigkeiten in Städten und Dörffern, Beampten/Magistraten, Richtern und Schulzen hiemit ernstlich und nachdrücklich anbefehlen wollen, über Unsere obangeführte zur Abwendung der Feuers-Gefahren und Abhaltung der Bettler ergangene Edicte und Verordnungen bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade, Cassation und Verlust der Jurisdiction mit mehrern Eifer und Nachdruck zu halten / alle nach den Umständen jeder Stadt und Dorffs practicable Præcautiones nach Maasgebung sothaner Unserer Verordnungen zu nehmen, auch zur beständigen Obervantz und würcklichen Effect zu bringen, die Bettler und lieberliches Gesindel nach den nächsten Garnisonen zu schicken, die benötigte publicque und private Feuer-Rüstungen an Leitern, Haken, Kufen, Sprüngen und Feuer Eimern anzuschaffen, selbige nebst den publicquen und privaten Brunnen in gutem Stande, die Vieh-Träncken, Cümpffe, Teiche, und Pöhle in und bey den Dörffern und Flecken bey zureichendem Wasser zu halten, auch wo dergleichen nicht sind, solche anzufertigen, die Feuer-Visitaciones in Städten und Dörffern Monatlich vorzunehmen, und alles was zur Feuers-Gefahr einige Belegenheit geben kan, nach den vorhin angeführten Edicten, sofort abzustellen.

Diejenigen Gerichts-Obrigkeiten nun in Städten und auf den Dörffern, so hierunter etwas versäumen, sollen dieshalb von Unsern Fiscalischen Bedienten gehörigen Orts belanget, auch die Schulzen und Gerichte in Dörffern, wenn sie dasjenige, was ihnen von ihren Gerichts-Obrigkeiten darunter nach Maasgebung der Königl. Edicte befohlen worden, nicht gebührend ins Werk gerichtet, sondern nachlässig dabey gewesen, und daher ein Feuer-Schaden entstanden, sollen dem Befinden nach mit arbiträrer Straffe belegt, auch aller den Abgebrandten zustatten kommenden Beneficien, wenn sie mit abbrennen, verlustig erkläret werden; Dagegen aber sollen die Gerichts-Obrigkeiten, welche selbst nicht in den Dörffern wohnen, schuldig seyn, den Lehns- oder Dorff-Schulzen die völlige Jurisdiction und den Gerichts-Zwang in Policy- und Feuer-Anstalten aufzutragen, auch den Gerichts-Schöpffen und ihren Vögten, Busch- und Heyde-Läußern anzubefehlen, auf des Schulzen Anzeige und Begehren bey dem Policy- und Feuer-Besen denselben jedesmahl zu assistiren, und alles zu thun / was von dem Schulzen nach Maasgebung der Königl. Policy- und Feuer-Edicte veranlasset und befohlen wird; Falls aber die abwesenden Gerichts-Obrigkeiten den Schulzen hierunter nicht die nöthige Autorität verschaffen, so soll die Verantwortung von ihnen selbst gefodert werden, und nicht vom Schulzen.

Damit

Damit auch die Feuers-Brünste bey Nacht-Zeiten um so viel eher
entdeckt und verhütet werden mögen; So orden und wollen Wir, daß
die Thurm- und Nacht-Wächter in Städten zu mehrer Vigilantz ange-
halten auch in jedem Dorffe in Zeit von 4. Wochen nach Publication
dieses von den Gerichts-Obrigkeiten ein Nacht-Wächter, halb auf ihre
eigene und halb auf der Einwohner des Dorffs Kosten, bestellt und
jährlich unterhalten werden solle.

Wie Wir nun diesem Unserm Edict überall gehorsamst nachge-
lebet wissen wollen, so sollen die Land-Räthe nach Ablauf drey Wo-
nat alle Dorffer ihres ihnen anvertrauten Creyses selbst bereisen/ und
genau untersuchen, was in jedem Dorffe vor Feuer-Anstalten gemacht,
und wie diesem und andern des Feuers und der Bettler halben ergan-
genen Edicten nachgelebet worden? auch was in einem oder andern
Dorffe zur Verhütung der Feuers-Gefahr annoch vor Anstalt zu ma-
chen nöthig sey? Von welcher ihrer Untersuchung sie das Protocoll
nebst dem Bericht vor Ablauf dieses Jahres an die ihnen vorgesezte
Krieges- und Domainen-Cammer ihrer Provintz abschicken sollen, wel-
che das nöthige darauf sogleich zu verfügen, und davon allerunter-
thänigst zu referiren hat.

Dieses Unser Edict soll so gleich von denen Cangeln publiciret,
und viermahl des Jahres, als Reminiscere, Trinitatis, Sonntag nach
Crucis und Sonntag nach Lucia mit solcher publication continuiret
werden. Wornach sich ein jeder bey Vermeidung schwerer Strafe
zu achten hat. Urkundlich haben Wir dieses eigenhändig unter-
schrieben, und mit Unserm Königl. Insignel bedrucken lassen. So ge-
schehen und gegeben zu Berlin, den 12. Junii 1723.

Sr. Wilhelm.



J. B. v. Grumbkow, C. B. v. Creuß, J. A. v. Kraut, C. v. Katsch, J. v. Börne

Kg 2962 40



Sb.

V018





W. St. Joh. 4. mass. aep. 17
 1. Reminiscere
 2. Trinitatis
 3. O. may. Quas. v.
 4. O. may. Lucia
 No. 13.

EDICT

Das die zur

Feuers =

Städten un

EDIC

Berord

Von den Berichts-Obri

In allen Dörffern

Sub dato Berlin, den

HABEN

Gedruckt bey der verwittbeten Bergma
 Regierungs-Bu



Eifer

